

# Satzung

## Turn- & Sportverein 1920 Rothemann e.V.



### I. Name und Aufgaben

- § 1 (Zusammensetzung)** Der Verein wird gebildet von den Mitgliedern, die sich zur Ausübung einer Sportart (aktiv) oder zur Förderung des Sportgedankens durch ihre Mitgliedschaft (passiv) zusammengeschlossen haben. Der Verein trägt die Bezeichnung: **Turn- und Sportverein 1920 Rothemann e.V. (T.S.V. Rothemann) Vereinsfarben Schwarz und Rot** Sitz des TSV ist 36124 Eichenzell-Rothemann, Kerzeller Str. 1, Kreis Fulda, Hessen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsgebiet ist die Gemeinde Eichenzell
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**  
**Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem.§52Abs.2S1.NR.21Ao (Abgabeordnung) in Form der Pflege und Förderung des Fußball,Tischtennis-Turn und Gymnastiksports**
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.**
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports**  
**Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Turnen und Gymnastik, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sollten Tätigkeitsvergüten (für Arbeits- und Zeitaufwand) für Vorstandsmitglieder zugelassen werden, muss dies ausdrücklich in der Satzung geregelt sein (vgl. Tz.4.4.2.2.). Hierfür reicht aber z.B die folgende Satzungsbestimmung gemeinnützigkeitsrechtlich aus: „§ x Vergütungen.  
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins  
 Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
 Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter fällt Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat**
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral**
- § 3 (Aufgabe des TSV)** Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbände und Organisationen.**
  - (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.**
  - (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.**

(4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

- § 4 **(Mittel zur Zweckereichung)** Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen folgende Mittel:
- a) Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden in allen Sportarten, für die bei den Mitgliedern Interesse besteht und die mit zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeübt werden können.
  - b) Regelung der Teilnahme an überörtlichen Wettkämpfen insbesondere an den Verbands- und Meisterschaftsspielen der Mannschaftssportarten
  - c) Verbreitung des Sportgedankens unter allen Mitbürgern durch geeignete Aufklärung auch unter Einsatz übergeordneter Stellen
  - d) Werbung der nachwachsenden Jugend für die Mitarbeit und sportliche Betätigung im Verein
  - e) *Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung im Verein, Hebung des Ansehens und der Ehre des Sports.* Der Verein übt innerhalb seiner Zuständigkeit ein Disziplinarrecht und Strafrecht aus.

- § 5 **(Mitgliedschaft in anderen Verbänden)** Der TSV ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und innerhalb dieses Verbandes Mitglied der Fachverbände, insbesondere des hessischen Fußballverbandes. Die Satzungen dieser Verbände ergänzen diese Vereinssatzung.

- § 6 **(Geschäftsjahr)** Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

- § 7 **(Gliederung)** Der TSV gliedert sich in verschiedene Fachabteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart umfassen.

Zurzeit bestehen folgende Abteilungen:

- a) Fußballabteilung Senioren
- b) Fußballabteilung Jugend
- c) Fußballabteilung Alte Herren
- d) Tischtennisabteilung
- e) Gymnastikabteilung Kinderturnen, Frauengymnastik, Tanzgruppen

## II. Verwaltung

- § 8 **(Vereinsvorstand)** An der Spitze des Vereins steht der Vereinsvorstand oder ein Gremium von drei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Er setzt sich wie folgt zusammen.

- |                             |             |                              |
|-----------------------------|-------------|------------------------------|
| a) Vereinsvorsitzender      | <b>oder</b> | a) Vorstandsgremium          |
| b) Stellvertreter           | <b>oder</b> | b) Leitungsteam              |
| c) Schriftführer            | <b>oder</b> | c) Schriftführer             |
| d) Hauptkassierer           | <b>oder</b> | d) Hauptkassierer            |
| e) Vorsitzender Förderkreis | <b>oder</b> | e) Vorsitzender Förderverein |

- § 9 **(Fachabteilungen)** Die einzelnen Fachabteilungen werden geleitet von einem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter. Die einzelnen Mannschaften, Gruppen oder Riegen werden von Obleuten betreut. Spielausschüsse können zur Unterstützung der Mannschaftsarbeit gebildet werden

- § 10 **(Erweiterter Vorstand)** Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Abteilungsleiter und Stellvertreter Senioren-Fußball
- b) Abteilungsleiter und Stellvertreter Jugend-Fußball
- c) Abteilungsleiter und Stellvertreter Alte Herren-Fußball
- d) Abteilungsleiter und Stellvertreter Gymnastik
- e) Abteilungsleiter und Stellvertreter Tischtennis

- f) Stellvertreter Förderverein
- g) Ausschussmitglieder Kultur, Feste, Sporthaus
- h) Platz- und Pressesprecher
- i) Homepage Ostkurve
- j) Mitgliederwesen

**Die Wahl erfolgt jährlich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt.**

### III. Mitgliedschaft

**§ 11 (Aufnahme)** Jeder Einwohner der Gemeinde kann seinen Eintritt erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Ausnahmefällen können auch nicht in der Gemeinde lebenden Personen vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden.

**§ 12 (Pflichten der Mitgliedschaft)** Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Beitragserklärung zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und zur Zahlung eines Vereinsbeitrages, die in der Beitragsordnung geregelt sind

- a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- b) für alle anderen Mitglieder
- c) Familienbeiträge laut Beitragsordnung
- d) Für Aktive gelten die gleichen Beitragssätze wie in der Beitragsordnung

Die Beiträge werden vom Hauptkassierer erhoben und sind zur Deckung der erforderlichen Ausgaben bestimmt (Übungsleiter, Trainer, Verbände und Mannschaften).

**§ 13 (Ende der Mitgliedschaft)** Jedes Mitglied kann seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Ende des Geschäftsjahres.

**§ 14 (Fachabteilungen)** Eine besondere Mitgliedschaft in den Fachabteilungen ist nicht erforderlich. Jedes Mitglied kann in jeder und in mehreren Abteilungen aktiv tätig sein.

### IV. Mitgliederverwaltung

**§ 15** Alle Mitglieder bilden den Verein und bestimmen seine Betätigung. Die Verwaltung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen, die Leitung und Führung der Fachabteilungen den Abteilungsleitern und den Obleuten.

**§ 16** Einmal im Jahr müssen alle Mitglieder zu der Generalversammlung einberufen werden, um die jährlichen Wahlen durchzuführen, den Geschäftsbericht und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu versagen.

**§ 17** Vierteljahresversammlungen sollen nach Möglichkeit einberufen werden. Der Vorstand kann bei vorliegendem Bedarf jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

**§ 18** Zu der Generalversammlung sind alle Mitglieder unter kurzer Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig in allen Angelegenheiten des Vereins

außer bei Satzungsänderungen. Hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist die Generalversammlung zur Satzungsänderung nicht beschlussfähig, so wird frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen, wobei in der Ladung darauf hingewiesen werden muss, dass diese Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

- § 19 **(Wahl)** Der Vorstand wird von der Generalversammlung, die nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden soll, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wobei für jedes Mitglied des Vorstandes oder des Gremiums einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden muss. Mit Zustimmung aller erschienen Mitglieder kann durch Akklamation gewählt werden.
- § 20 **(Aufgaben)** Der Vorstand nimmt die laufende Verwaltung des Vereins wahr. Er vertritt nach den gesetzlichen Bestimmungen den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vereinsvorsitzende allein, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder eine Person des Gremiums, mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein verpflichtende Erklärungen unterzeichnen können. **x**
- § 21 Der Vorstand hat innerhalb der Zuständigkeit des Vereins das Disziplinarrecht und Strafrecht. Er wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des § 4, e.  
Der Vorstand kann folgende Strafen aussprechen:
1. Verweis bei kleineren Vergehen
  2. Verwarnung bei wiederholten, kleineren Vergehen
  3. Ausschluss aus dem Verein mit öffentlicher Bekanntmachung des Ausschlusses, bei besonders schwerem, unsportlichem Verhalten die dem Ansehen des Vereins schaden
  4. Verbot des Betretens der Sportanlage, insbesondere während den Wettkämpfen und Verbandsspielen.
- Der Vorstand hat die Strafen nach Anhörung des zu bestrafenden und des zuständigen Abteilungsleiters fest zu setzen. Die Strafen zu 1 und 2 werden in einer Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Veröffentlichung der Strafen wird an der Vereinstafel bekannt gegeben.
- § 22 Der Vereinskassenwart erledigt alle Kassengeschäfte. Er besorgt die Einziehung der Beiträge. Hierzu kann er sich Hilfskassierer auswählen. Er hat die vom Vorsitzenden angeordneten Zahlungen zu leisten. Über alle Vorfälle hat er in übersichtlicher Form Buch zu führen. Rechtzeitig vor der Generalversammlung hat er alle Kassenbücher dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- § 23 Der Vereinsschriftführer ist für die Aufsetzung seiner ausreichenden Niederschrift aller Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er fertigt auch Niederschriften über alle Vorstandssitzungen. Er erledigt auch den übrigen Schriftverkehr.
- § 24 **(Erweiterter Vorstand)** Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern gewählt. Eine Bestellung der Abteilungsleiter durch den Vorstand ist möglich, wenn dieses vorteilhaft erscheint. Die Obmänner werden von den Mannschaften, Gruppen oder Riegen gewählt oder in anderer Form berufen.
- § 25 Die Abteilungsleiter regeln den Übungs- und Spielbetrieb in ihren Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand selbstständig. Sie erstatten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen und auf Verlangen Bericht über die Tätigkeit.

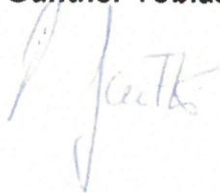
- § 26 Der gesamte erweiterte Vorstand berät und beschließt alle größeren und wichtigen sportlichen Veranstaltungen und sorgt für deren Durchführung.
- § 27 **(Auflösung des Vereins) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rothemann zu verwenden hat**
- § 28 **(Satzungsänderungen)** Änderungen dieser Satzung können nur mit der Mehrheit der nach § 18 a geladenen und anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann unter dem Namen Turn- und Sportverein 1920 Rothemann nicht erfolgen.
- § 29 **(Werbemaßnahmen TSV Rothemann)** Werbung jeglicher Art am Sportgelände in und um das Sporthauses, auf Trikots, Trainingsanzügen, Shorts, Schals, Mützen usw., sind mit dem Förderverein abzusprechen. Dies gilt für alle Abteilungen Fußball in Verbindung mit dem Vereinsnamen oder Wappen des TSV Rothemann
- § 30 **Datenschutzklausel**
- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seine Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu

§ 31 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die außerordentliche Generalversammlung am 16. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden frühere Satzungen außer Kraft gesetzt.

Turn- & Sportverein 1920 Rothemann e.V.

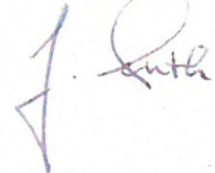
Eichenzell, 16.05.2018

Vorstand Günther Tobias

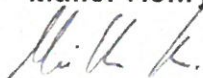


Hauptkassierer

Gerfried Auth



Vorstand Müller Henry



Schriftführer

Günther Daniela



Vorstand Schlüter Jörg



Vors. Förderverein Schäfer Alfons

